

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: 3 L 6/99
3 A 10786/97 VG Greifswald

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

der armenischen Staatsangehörigen

1. [REDACTED],
2. [REDACTED],
3. [REDACTED],
4. [REDACTED]

die Kläger zu 3. und 4.
gesetzlich vertr. durch die Kläger zu 1. u. 2.,
alle wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger/Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Siegmond & Heilborn,
Obotritenring 109,
19053 Schwerin

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
90343 Nürnberg

- Beklagte/Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für
Asylangelegenheiten
Rothenburger Str. 29
90513 Zirndorf

w e g e n
Asylrecht

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern

am 06. Januar 2004
in Greifswald

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Sauthoff,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker und
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schipper

beschlossen:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Greifswald vom 25. November 1998
wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreck-
bar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicher-
heitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckba-
ren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Voll-
streckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in
derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Die Kläger sind armenische Staatsangehörige. Der [REDACTED] geborene Kläger zu 1. und die [REDACTED] geborene Klägerin zu 2. sind miteinander verheiratet. Der [REDACTED] geborene Kläger zu 3. und der [REDACTED] geborene Kläger zu 4. sind ihre minderjährigen Söhne. Nach ihren eigenen Angaben reisten die Kläger Ende [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 16. Oktober 1997 beantragten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylbegehrens trugen die Kläger zu 1. und 2. im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 29. Oktober 1997 im Wesentlichen vor, sie hätten Armenien bereits im [REDACTED] verlassen und seither in Russland gelebt. Der Kläger zu 1. habe seinen Militärdienst von [REDACTED] bei der Sowjetarmee absolviert. In [REDACTED] sei es in letzter Zeit zunehmend schwieriger geworden, Aufenthaltsgenehmigungen zu erhalten. Der Kläger zu 1. sei im [REDACTED] in Armenien zu einer dreimonatigen militärischen Reserveübung eingezogen worden, an der er bis Mitte [REDACTED] teilgenommen habe. Einem weiteren Einberufungsbescheid habe er sich durch eine "Schmiergeldzahlung" von 300 US-Dollar entziehen können. Nach einer erneuten Vorladung sei er am [REDACTED] vom Militärkommissariat in den Korridor von [REDACTED] geschickt worden. Am [REDACTED] sei er zusammen mit einem Freund von einem Einsatz gegen aserbaidyschanische Verbände zurückgekommen. Sein Freund sei plötzlich angeschossen worden. Er habe den Schützen gesehen, aber nicht genau beschreiben können. Er sei sich aber sicher gewesen, dass der Schütze Armenier und nicht Aserbaidyschaner gewesen sei. Sein Freund sei an den Verletzungen verstorben. In der Folgezeit sei er von seinem Kommandeur häufig herbeizitiert worden, um genaue Angaben über den Tathergang und insbesondere den Schützen zu machen. Hierzu sei er jedoch nicht in der Lage gewesen. Bei erneuten Kampfhandlungen gegen die Aserbaidyschaner in der darauffolgenden Woche habe sein Kommandeur ihn für die erste

Frontlinie eingeteilt. Daraus habe er geschlossen, dass sein Kommandeur ein Interesse daran gehabt haben könne, dass er an der vordersten Frontlinie falle und somit als wichtiger Zeuge beseitigt werde. Er habe dann wiederholt an Einsätzen an der vordersten Frontlinie teilnehmen müssen, was seinen Eindruck verstärkt habe, dass er auf diese Weise beseitigt werden solle. Er habe sich deshalb Ende [REDACTED] zur Flucht aus der Armee entschlossen und bis zu seiner Ausreise aus Armenien Mitte [REDACTED] bei einem Freund in [REDACTED] versteckt gehalten. Von seinen Eltern wisse er, dass er in Armenien als Deserteur gesucht werde. Für die Kläger zu 2. bis 4. wurden keine eigenständigen Asylgründe vorgetragen.

Mit Bescheid vom 25. November 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte als unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Abschiebungsandrohung nach Armenien auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Dagegen haben die Kläger fristgerecht Klage erhoben. Zur Begründung haben sie ausgeführt, der Kläger zu 1. sei seit 1986 im Polizeidienst tätig gewesen. Die Umstände der Ermordung seines Freundes im [REDACTED] ließen darauf schließen, dass es sich um eine Tat im Zusammenhang mit Mafiaaktivitäten innerhalb von Polizei oder Militär gehandelt habe. Für den Kläger zu 1. bestehe unverändert die Gefahr, als unliebsamer Zeuge getötet zu werden, da sich an der Verquickung mafiaartiger Organisationen mit dem armenischen Staat nichts geändert habe.

Das Verwaltungsgericht hat die auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG gerichtete Klage mit Urteil

vom 25. November 1998 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt:

Eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG scheide schon wegen der Einreise der Kläger aus einem sicheren Drittstaat aus. Auch ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG bestehe nicht. Die dem Kläger zu 1. bei einer Rückkehr nach Armenien möglicherweise drohende Heranziehung zu Reserveübungen sowie ihm unter Umständen drohende Sanktionen wegen Desertion seien nicht als politische Verfolgung zu werten. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen knüpfe weder die Einziehung zum Wehrdienst bzw. zu Reserveübungen noch die Bestrafung wegen Fahnenflucht/Desertion an asylrelevante Merkmale an. Im Falle des Klägers zu 1. ergebe sich auch nicht deshalb ausnahmsweise etwas Anderes, weil er nach seinen Angaben auffällig häufig an Einsätzen an der vordersten Frontlinie habe teilnehmen müssen. Selbst wenn die Vermutung des Klägers zu 1., er sei von seinem Kommandeur bewusst an die vorderste Frontlinie gestellt worden, weil dieser ein persönliches Interesse daran gehabt habe, ihn als unliebsamen Zeugen loszuwerden, zutreffe, sei nicht erkennbar oder vorgetragen, dass etwaige Verfolgungsmaßnahmen des Kommandeurs an asylrelevante Persönlichkeitsmerkmale des Klägers zu 1. angeknüpft hätten. Kriminelle Machenschaften innerhalb der Armee seien keine politische Verfolgung. Rechtswidrige Verhaltensweisen einzelner Amtsträger müsse sich der armenische Staat nicht zurechnen lassen. Aus dem Vorbringen des Klägers zu 1., der frühere Kommandeur habe zur Mafia gehört, ergebe sich nichts Anderes. Abgesehen davon, dass es sich insoweit lediglich um Vermutungen des Klägers handele, könne der armenische Staat nicht mit der Mafia gleichgesetzt werden. Im Übrigen fehlte es selbst bei einer Gleichsetzung von Staat und Mafia an einer politischen Zielrichtung der vorgetragenen Verfolgungsmaßnahmen. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor. Für den Kläger zu 1. folge ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 AuslG auch nicht daraus, dass er im Falle einer Rückkehr nach Armenien

von seinem damaligen Kommandeur möglicherweise erneut in die erste Frontlinie gestellt werde. Abgesehen davon, dass es völlig unsicher erscheine, dass der Kläger zu 1. bei einer erneuten Heranziehung zum Reservistendienst wiederum in derselben Einheit unter demselben früheren Kommandeur Dienst tun müsse, wäre selbst dann eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben nicht ohne Weiteres gegeben. Auch dafür, dass dem Kläger zu 1. außerhalb seiner Wehrdienstverpflichtung durch den früheren Kommandeur in Armenien konkrete Verfolgungsmaßnahmen drohen könnten, sei nichts ersichtlich oder vorgetragen. Ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG ergebe sich schließlich auch nicht aus der schwierigen Versorgungslage in Armenien.

Gegen dieses Urteil hat der Senat auf Antrag der Kläger mit Beschluss vom 28. Juli 1999 die Berufung zugelassen, soweit die Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG begehren; wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Zulassungsbeschlusses verwiesen.

Zur Begründung ihrer Berufung tragen die Kläger im Wesentlichen vor, der gesamte Staatsapparat Armeniens sei von mafiösen Strukturen derart durchsetzt, dass einzelne Armenier keinen Schutz des Staates in Anspruch nehmen könnten. Daraus folge, dass dem Kläger zu 1. im Falle der Rückkehr weitere Tötungsversuche von Seiten der Mafia drohten, diese Gefahr landesweit bestehe und hinreichender Schutz des armenischen Staates nicht zu erlangen sei. Die Verfolgung von Seiten der Mafia sei als staatliche Verfolgung zu werten. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Trennung von Staat und Mafia in Armenien sei nach der Auskunftslage nicht zulässig. Es seien auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG gegeben, dies auch hinsichtlich der Kläger zu 2. bis 4. Diese könnten ohne den Kläger zu 1. in Armenien nicht einmal das wirtschaftliche Existenzminimum sichern.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 25. November 1998 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. November 1997 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich der Kläger vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben keinen Antrag gestellt und sich im Verfahren auch sonst nicht geäußert.

Der Senat hat mit Schreiben der Berichterstatterin vom 09. April 2003 eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Schreibens und die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 22. Mai 2003 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2003 hat der Senat die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Der Senat weist die Berufung gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss zurück, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Das angefochtene Urteil erweist sich - soweit Gegenstand des Berufungsverfahrens - als zutreffend. In der Person der Kläger liegen keine

Abschiebungshindernisse im Sinne der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vor.

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG.

a. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des Art. 16 a Abs. 1 GG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft; auch die Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe gilt entsprechend (BVerwG, Urt. vom 10.05.1994, 9 C 501.93, DVBl. 1994, 940, 941; Urt. vom 18.01.1994, 9 C 48.92, BVerwGE 95, 42, 45). Auch im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG ist daher zu prüfen, ob ein Asylbewerber politisch verfolgt ist.

Eine Verfolgung ist politisch in diesem Sinne, wenn sie an prägende, unverfügbare Merkmale des Betroffenen anknüpft, beispielsweise die Volkszugehörigkeit, an seine religiöse Haltung oder an seine politische Überzeugung. Die Zielrichtung der Maßnahmen muss sich gegen diese Merkmale richten. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgers zu beurteilen (BVerfG, Beschl. vom 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/86, BVerfGE 76, 143, 157, 166 f.; BVerfG, Beschl. vom 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315, 335).

Zudem stellt sich eine Verfolgung nur dann als politische dar, wenn sie einen öffentlichen Bezug hat und von einem Träger

überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist. Politische Verfolgung ist somit grundsätzlich staatliche Verfolgung. Dem Staat stehen solche staatsähnlichen (quasi-staatlichen) Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen und damit faktische Staatsgewalt ausüben (vgl. BVerfG, Beschl. vom 10.08.2000 - 2 BvR 260/98, 2 BvR 1353/98 -, DVBl. 2000, 1518).

Maßgeblich für die Bewertung einer Maßnahme als politische Verfolgung ist, dass der Schutzsuchende einerseits in ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge eingebunden ist, welches den ihm Unterworfenen i.d.R. Schutz gewährt, andererseits aber wegen asylerberheblicher Merkmale von diesem Schutz ausgenommen und durch gezielt zugefügte Rechtsverletzungen aus der konkreten Gemeinschaft ausgeschlossen wird, was ihn in eine ausweglose Lage bringt, der er sich nur durch Flucht entziehen kann (BVerfG, Beschl. vom 10.08.2000 - a.a.O.; im Anschluß daran auch BVerwG, Urt. vom 20.02.2001 - 9 C 20.00 -, E 114, 16, 20/21).

Eine von nichtstaatlicher Seite, also insbesondere von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen, ausgehende Verfolgung wird dem Heimatstaat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugerechnet, wenn dieser die Verfolgung billigt oder fördert, ferner, wenn er nicht willens oder - trotz vorhandener Gebietsgewalt - in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen. Dabei besteht die Zurechenbarkeit begründende Schutzunfähigkeit oder Schutzunwilligkeit nicht bereits dann, wenn in dem zu beurteilenden Einzelfall effektiver staatlicher Schutz nicht geleistet worden ist. Kein Staat vermag einen schlechthin perfekten, lückenlosen Schutz zu gewähren und sicherzustellen, dass Fehlverhalten, Fehlentscheidungen oder "Pannen" sonstiger Art bei der Erfüllung der ihm zukommenden Aufgabe der Wahrung des inneren Friedens nicht vorkommen. Deshalb schließt weder

Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch die im Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit aus. Vielmehr sind Übergriffe Privater dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Dritter grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staates zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten (Polizei-)Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, vorkommende Fälle von Schutzverweigerung mithin ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen sind (BVerwG, Urt. vom 05.07.1994 - 9 C 1/94 -, InfAuslR 1995, 24-27; Urt. vom 02.08.1983 - 9 C 818/81 - BVerwGE 67, 317; BVerfGE 54, 341; 80, 315). Auch sog. Amtswalterexzesse - etwa von Sicherheitskräften - sind dem Staat nicht zuzurechnen, wenn sie vereinzelt bleiben, der Rechtsordnung des Herkunftsstaates widersprechen und der Herkunftsstaat dagegen grundsätzlich schutzwilling- und fähig ist (vgl. BVerfG, Beschl. vom 14.05.2003 - 2 BvR 134/01 -, DVBl. 2003, 1260, 1261/1262 m.w.N.).

Die Verfolgung muss in ihrer Intensität über eine bloße Beeinträchtigung hinausgehen. Dem Betroffenen müssen in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sein, so dass er aus diesem Grunde gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen (BVerfG, Beschl. vom 23.01.1991, 2 BvR 920/85, BVerfGE 83, 216, 230; Beschl. vom 26.11.1986, 2 BvR 1058/85, BVerfGE 74, 51, 64; Beschl. vom 10.07.1989, a.a.O., S. 334 f.). Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte ist ein Individualgrundrecht. Nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten hat; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar

drohende Verfolgung gleich (BVerfG, Beschl. vom 23.01.1991, a.a.O., S. 230).

Eine asylbegründende Verfolgungsgefahr ist gegeben, wenn der Asylsuchende aufgrund der gegenwärtig in seinem Heimatland herrschenden Verhältnisse mit gegen ihn gerichteten asylerberheblichen Maßnahmen in absehbarer Zeit rechnen muss. Hat der Asylsuchende schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr in sein Heimatland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat dagegen unverfolgt verlassen, kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von Nachfluchtstatbeständen, die nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1986 (a.a.O., S. 64 ff.) beachtlich sind, politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urt. vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169, 170). Maßgebend für die Verfolgungsprognose ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, wobei die zukünftige Entwicklung im Heimatstaat mit einzubeziehen ist. Von der Richtigkeit dieser Verfolgungsprognose muss das Gericht auf der Grundlage des vom Asylsuchenden glaubhaft gemachten individuellen Schicksals die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (BVerwG, Urt. vom 11.11.1986 - 9 C 316.85 -, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 58).

Die Schutzgewährung durch die Bundesrepublik Deutschland setzt voraus, dass der Betroffene in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn er eine inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen in der Weise hat, dass er dort nicht in eine ausweglose Lage geraten würde. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und dass ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung

aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschl. vom 10.07.1989, a.a.O., S. 342 ff.; Beschl. vom 10.11.1989, 2 BvR 403/84 u.a., BVerfGE 81, 58/65 f.; BVerwG, Urt. vom 15.05.1990, 9 C 17/89, E 85, 139/145 f.).

b. Von diesen Grundsätzen ausgehend kann den Klägern kein Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt werden. Der Senat kann nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit feststellen, dass den Klägern bei Rückkehr politische Verfolgung droht. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit folgt daraus, dass die Kläger ihre Heimat Armenien im Jahre [REDACTED] unverfolgt verlassen haben.

Die Klägerin zu 2. sowie die minderjährigen Kläger zu 3. und 4. haben sowohl vor dem Bundesamt als auch im erstinstanzlichen Verfahren eigene, an ihre Person anknüpfende Gründe nicht vorgetragen; sie sind dem Kläger zu 1. aus familiärer Verbundenheit gefolgt. Die Prüfung des Klagebegehrens kann daher auf die Person des Klägers zu 1. beschränkt bleiben. Aus dessen Vorbringen zu seinem Verfolgungsschicksal in Armenien ergeben sich keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine politische Vorverfolgung.

Als Grund für die bereits [REDACTED] erfolgte Ausreise aus Armenien hat der Kläger zu 1. bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt im Oktober 1997 im Wesentlichen angegeben, er habe sich einem erneuten Einsatz an der Frontlinie, der ihm als (vermeintlichem) Augenzeugen eines Anschlags auf einen mit ihm befreundeten Soldaten gedroht habe, durch Desertion entzogen. Vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger zu 1. mit Schriftsatz seines damaligen Prozessbevollmächtigten vom 28. Oktober 1998 vorgetragen, der erschossene Freund sei ebenso wie er in seiner Eigenschaft als Polizist zur Unterstützung des Militärs abgestellt worden. Er habe den Täter erkannt. Dieser sei ebenfalls Armenier und Polizist gewesen. Die genauen Hintergründe für die Tötung des Freundes seien ihm nicht bekannt. Die

Umstände ließen jedoch darauf schließen, dass es sich um eine Tat im Zusammenhang mit Mafiaaktivitäten innerhalb der Polizei oder des Militärs gehandelt habe. Dies erkläre auch die späteren Versuche, ihn durch gezielte Einsätze an der Front (gleichfalls) umzubringen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 25. November 1998 hat der Kläger zu 1. ergänzend ausgeführt, er habe vermutet, dass sein damaliger Kommandeur ein besonderes Interesse daran gehabt habe, dass er - der Kläger zu 1. - an der Front falle. Der Täter, den er gekannt habe, sei mit dem Kommandeur eng befreundet gewesen; sie hätten befürchten müssen, dass er etwas gegen sie unternehme. Er selbst habe keinerlei Beziehungen zur sog. Mafia und - abgesehen von dem Vorfall bei der Armee - auch keinerlei Drohungen von der Mafia erhalten. Er vermute bzw. sei sich hundertprozentig sicher, dass der damalige Kommandeur zur Mafia gehört habe.

Soweit der Kläger zu 1. sein Asylbegehren - vor dem Bundesamt noch in erster Linie - auf die ihm wegen Desertion aus der armenischen Armee bei einer Rückkehr nach Armenien drohende Bestrafung und die unter Umständen drohende erneute Heranziehung zum Reservisten-Dienst in der Armee gestützt hat, hat schon das Verwaltungsgericht in seinem Urteil ausführlich und unter Auswertung der beigezogenen Erkenntnisquellen dargelegt, dass und aufgrund welcher Erwägungen diese Umstände keine politische Verfolgung darstellen (Entscheidungsgründe, S. 9-14). Auf diese Ausführungen, denen die Kläger im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nicht mit begründeten Einwänden entgegengetreten sind, nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug. Anhaltspunkte für eine diskriminierende Strafzumessungspraxis oder eine an asylerberhebliche Merkmale anknüpfende (bevorzugte) Heranziehung zum Wehr- bzw. Reservistendienst sind auch zum jetzigen Zeitpunkt weder ersichtlich noch von den Klägern vorgetragen.

Auch die vom Kläger zu 1. beim Bundesamt geschilderten Ereignisse bei der Armee, d.h. die Tötung seines Freundes, die

Reaktion seines Kommandeurs sowie insbesondere die nachfolgenden Einsätze an der Front, die der Kläger zu 1. im Verlaufe des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht mit mafiösen Strukturen in der armenischen Armee bzw. in Armenien insgesamt in Zusammenhang gebracht hat, rechtfertigen die Feststellung eines Abschiebungshindernisses iSv. § 51 Abs. 1 AuslG nicht.

Der Senat hat bereits Zweifel, ob die Angaben des Klägers zu 1. glaubhaft sind. Denn während der Kläger zu 1. vor dem Bundesamt noch angegeben hat, er habe seinem Kommandeur keine genaue Täterbeschreibung geben, sondern den Schützen lediglich als Armenier ausmachen können, hat er davon abweichend im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1998 vorgetragen, der Täter sei gleichfalls Polizist und ihm persönlich bekannt gewesen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1. schließlich - erstmalig - vorgetragen, der Schütze und sein Kommandeur hätten einander gekannt bzw. seien miteinander befreundet gewesen. Die Zugehörigkeit des Kommandeurs zur Mafia hat der Kläger zu 1. zunächst nur vage vermutet und später als gesicherte Kenntnis dargestellt, ohne nachvollziehbare Angaben dazu zu machen, worauf sein Erkenntnisgewinn in diesem Punkt beruht. Die - mit Schriftsätzen vom 28. Dezember 1998 (S. 4) und vom 09. September 1999 (S. 2) vorgetragene - Auffassung der Kläger, eine mafiöse Verstrickung des Kommandeurs sei die einzig naheliegende Erklärung für dessen Verhalten, kann der Senat nicht teilen. Angesichts der vom Kläger zu 1. selbst vorgetragenen freundschaftlichen Verbindung zwischen dem Kommandeur und dem Schützen ist vielmehr mindestens ebenso wahrscheinlich, dass das Verhalten des Kommandeurs sich aus rein freundschaftlicher Verbundenheit mit dem Täter erklärt. Schließlich hat der Kläger zu 1. vor dem Bundesamt angegeben, er sei vor der Ausreise in Armenien als Friseur tätig bzw. zuletzt arbeitslos gewesen, während er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sodann vorgetragen hat, er sei Polizist gewesen. Nachvollziehbare Erklärungen dazu, warum der Kläger zu 1. sein (vermeintlich) wahres Verfolgungsschicksal erst im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgetragen hat, sind trotz anwaltlicher Vertretung - auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht - nicht abgegeben worden.

Überdies hält der Senat für lebensfremd, dass - die Angaben des Klägers zu 1. zur Mafia-Zugehörigkeit des Kommandeurs als zutreffend unterstellt - ein Angehöriger der Mafia ernstlich versucht haben soll, einen unliebsamen Zeugen mittels zahlreicher Fronteinsätze und nicht etwa durch ein gezieltes Tötungsdelikt aus dem Weg zu schaffen. Hinzu kommt, dass es in der Auseinandersetzung zwischen Aserbaidschan und Armenien um die Enklave Nagorny-Karabach bereits im August 1994 zu einem Waffenstillstand gekommen war. Dieser wurde zwar mehrfach gebrochen; gleichwohl ist zweifelhaft, ob in diesem Zusammenhang von - noch dazu mehrfachen - Fronteinsätzen noch die Rede sein kann.

Der Senat sieht dennoch keinen Anlass, den Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers zu 1. in einer mündlichen Verhandlung weiter nachzugehen. Denn auch der vom Kläger zu 1. zuletzt geschilderte Sachverhalt stellt sich selbst dann, wenn der Senat ihn als wahr unterstellt, nach Maßgabe der oben dargestellten Grundsätze nicht als politische Verfolgung dar.

Dass die Kläger in Armenien unmittelbaren Verfolgungshandlungen seitens des armenischen Staates ausgesetzt waren, tragen sie selbst nicht vor. Ebensowenig machen sie substantiiert geltend, dass der armenische Staat Ende 1995 von der Mafia bzw. mafiösen Organisationen dergestalt verdrängt oder ersetzt worden war, dass er sein staatliches Schutz- und Gewaltmonopol vollständig eingebüßt hatte und die Mafia eine quasi-staatliche Organisation im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend Beschl. vom 10.08.2000 - 2 BvR 260/98 u. 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 20.02.2001 - 9 C 20.00 -, E 114, 16 ff.) darstellte. Die Kläger stützen ihr Klagebegehren

vielmehr unter Berufung auf Stellungnahmen der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) vom 04.06.1997 und von amnesty international von November 1996 darauf, dass der gesamte behördliche Apparat in Armenien (schon) im Jahre 1995 von alten Seilschaften und mafiösen Strukturen so durchsetzt gewesen sei, dass der Einzelne vor Verfolgungsmaßnahmen durch Dritte keinen staatlichen Schutz habe erlangen können. Dies rechtfertigt die Feststellung eines Abschiebungshindernisses iSv. § 51 Abs. 1 AuslG nicht.

Dabei kann dahinstehen, inwieweit diese Stellungnahmen auf verifizierten Angaben beruhen und für den hier maßgeblichen Zeitraum vor der Ausreise der Kläger aus Armenien im zweiten Halbjahr 1995 einschlägig sind. Selbst wenn die Schutzwilligkeit und -fähigkeit des armenischen Staates gegen Übergriffe von Dritten, auch und gerade von Amtswaltern, infolge teilweiser "Unterwanderung" des Staatsapparates durch die Mafia bzw. mafiöse Strukturen eingeschränkt bzw. teilweise nicht gewährleistet gewesen sein sollte, ist - wie schon das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat (S. 15 des Urteils) - jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Verfolgungsmaßnahmen seitens des Kommandeurs oder die geltend gemachte mangelnde Schutzwillig- und/oder -fähigkeit der armenischen Behörden im Falle des Klägers zu 1. an asylerhebliche Merkmale anknüpfte. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die in erster Linie den Bereich des Handels und der Wirtschaft betreffenden Aktivitäten der Mafia zwar schwerpunktmäßig wirtschaftlichen Interessen dienen dürften, diese aber u.U. auch mit politische Interessen verbunden sein können. Dies ändert aber nichts daran, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG eröffnende Verfolgungsmaßnahmen sich von kriminellem Unrecht dadurch abgrenzen müssen, dass entweder die Verfolgungsmaßnahme eines Dritten selbst oder die staatliche Schutzverweigerung an einem asylerheblichen Merkmal anknüpfen müssen (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, B 1, Art. 16 GG Rn. 91). Eine solche Verknüpfung zwischen unmittelbarer Verfolgungsmaßnahme bzw. Schutzverweigerung und einem asylerheblichen Merkmal in ihrer Person haben

auch die Kläger, obwohl auf diese Problematik im Berufungsverfahren schriftlich hingewiesen, nicht aufzeigen können. Die Kläger zu 1. und 2. haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vielmehr ausdrücklich erklärt, dass sie sich in Armenien niemals politisch betätigt haben und auch nicht Mitglied in einer politischen Partei waren. Anhaltspunkte für das Vorliegen anderer asylrelevanter Merkmale in ihrer Person haben die Kläger ebenfalls nicht dargetan und sind auch sonst nicht ersichtlich. Überdies haben die Kläger selbst nach ihrer eigenen Darstellung eine mangelnde Schutzfähigkeit- oder -bereitschaft des armenischen Staates vor ihrer Ausreise in eigener Person offenbar auch nicht erfahren, sondern keine Versuche unternommen, staatlichen Schutz zu erlangen.

Den nach alledem nicht vorverfolgt aus Armenien ausgereisten Klägern droht auch zum jetzigen Zeitpunkt im Falle ihrer Rückkehr nach Armenien keine politische Verfolgung.

Zum einen erscheint dem Senat angesichts des seit der Ausreise der Kläger aus Armenien [REDACTED] eingetretenen Zeitablaufs schon unwahrscheinlich, dass die vom Kläger zu 1. geschilderten Ereignisse heute noch (landesweite) Verfolgungsmaßnahmen der Mafia auslösen würden. Zum anderen wäre auch zum jetzigen Zeitpunkt der erforderliche Zusammenhang zwischen Repressalien durch die Mafia bzw. der Mafia angehörende Amtswalter und einem asylrelevanten Merkmal in der Person der Kläger nicht ersichtlich. Auch die Kläger haben einen solchen Zusammenhang nicht aufgezeigt.

Aus ihrem Hinweis auf die Lageberichte des U.S. Department of State vom 04.03.2002 und vom 31.03.2003 ergibt sich nichts anderes. Zwar ist danach und auch nach dem Inhalt des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 01.04.2003 (S. 5/6) nicht zu verkennen, dass es - nicht zuletzt aufgrund der geringen Gehälter der Staatsbediensteten - in Armenien häufig zu Korruption kommt, die - neben Vetternwirtschaft, finanziellen Abhängigkeiten und inadäquaten Verfahrensvorschriften - auch die

Unabhängigkeit der Gerichte einschränkt. Überdies sollen Fälle angezeigter Übergriffe von Sicherheitskräften nur in Ausnahmefällen auf Druck von Menschenrechtsgruppen und auch nur bei Todesfällen untersucht worden sein. Zudem wird berichtet, dass korrupte Regierungsstellen, örtliche Polizeikräfte sowie Grenz- und Zollbeamte/-soldaten den Menschenhandel unterstützen (U.S. Department, Lagebericht vom 04.03.2002, S. 4 und 15 sowie Lagebericht vom 31.03.2003, S. 3 und 14). Gleichwohl läßt sich nicht feststellen, dass eine daraus unter Umständen resultierende Einschränkung der Schutzwillig- und -fähigkeit des armenischen Staates sich ungeachtet der Einzelfallumstände generell als politische Verfolgung darstellt. Vielmehr bedarf es im Rahmen von § 51 Abs. 1 AuslG zwingend einer - hier nicht erkennbaren - Anknüpfung der Verfolgungsmaßnahmen Dritter bzw. der staatlichen Schutzversagung an einem asylerberheblichen Merkmal in der Person desjenigen, der diesen Maßnahmen ausgesetzt und dem der staatliche Schutz versagt wird.

Hinzu kommt, dass der armenische Staat bemüht ist, dem Einfluß der organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die Korruption zu bekämpfen. Seit der Amtsübernahme von Präsident R. Kotscharian wird die Korruption verstärkt strafrechtlich verfolgt. Zu diesem Zweck wurde mit finanzieller Unterstützung der Weltbank und amerikanischer Hilfe eine Kommission beim Präsidenten zur Bekämpfung der Korruption eingerichtet. Ein Anti-Korruptionsprogramm, das mit Hilfe der OSZE erarbeitet wurde, liegt der Regierung zur Billigung vor (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 01.04.2003, S. 6). Lückenloser Schutz kann insoweit ohnehin nicht verlangt werden. Absoluter Schutz vor organisierter Kriminalität ist auch in den westeuropäischen Staaten nicht zu erlangen. Schließlich liegen auch nach der vom Senat eingeholten ergänzenden Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 24.05.2003 keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine massive Zunahme mafiöser Strukturen im Alltag in Armenien zu einer Änderung der Lage in asyl- und abschiebungsrelevanter Hinsicht geführt haben.

2. Abschiebungshindernisse iSv. § 53 AuslG liegen ebenfalls nicht vor.

Für die Annahme einer "konkreten Gefahr" im Sinne dieser Vorschrift genügt ebensowenig wie im Asylrecht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der "Gefahr" in § 53 AuslG im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte, wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert (BVerwG, Urt. vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24).

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen iSv § 53 Abs. 1 und 2 AuslG sind nicht geltend gemacht oder sonst ersichtlich. Ein Abschiebungshindernis iSv. § 53 Abs. 4 AuslG iVm Art. 3 EMRK kommt nur dann in Betracht, wenn dem Ausländer im Zielland der angedrohten Abschiebung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch den Staat (oder eine staatsähnliche Organisation) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dafür ist nichts ersichtlich. Der Kläger zu 1. fürchtet zwar, bei Rückkehr nach Armenien (erneut) in das Blickfeld der Mafia zu geraten und fürchtet (weitere) Versuche, ihn als unliebsamen Zeugen zu beseitigen. Abgesehen davon, dass bereits die vermeintliche Mafiazugehörigkeit seines ehemaligen Kommandeurs vom Kläger zu 1. lediglich vermutet wird, liegen die Vorfälle, die ihn unfreiwillig mit der Mafia in Berührung gebracht haben (sollen), inzwischen acht Jahre zurück. Sonstige Berührungen mit oder gar Bedrohungen durch die Mafia hat es nach den eigenen Angaben des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund drohen dem Kläger zu 1. konkrete Gefahren iSv. § 53 Abs. 4 AuslG nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Schließlich liegt auch kein Abschiebungshindernis iSv. § 53 Abs. 6 AuslG vor.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Da es im Rahmen dieser Vorschrift nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht oder durch wen sie hervorgerufen wird, kommt ein Abschiebungshindernis auch bei Übergriffe nichtstaatlicher Stellen in Betracht, wenn die Gefahr für die durch diese Vorschrift geschützten Rechtsgüter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. D.h., maßgeblich ist auch insoweit der für § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG geltende Wahrscheinlichkeitsmaßstab, und zwar auch dann, wenn entsprechende Eingriffe bereits vor der Ausreise erfolgt sind.

Gefahren im Zielstaat der Abschiebung, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt (Satz 2). Die oberste Landesbehörde kann nach § 54 AuslG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens 6 Monate ausgesetzt wird (Satz 1); für längere Aussetzungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (Satz 2). Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, daß dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 - E 99, 324 <327>; vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 - Buchholz 402.240 § 53

AuslG Nr. 3; vom 27.04.1998 - 9 C 13.97 - AuAS 1998, 243; vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 - E 108, 77), die indes mangels entsprechender subjektiver Rechte des Ausländers nicht einklagbar ist (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, a.a.O.).

Individuelle Gefährdungen des Ausländers, die sich aus einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ergeben, können auch dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berücksichtigt werden, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber gleichwohl insgesamt nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urt. vom 08.12.1998, a.a.O., S. 77). Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren eines einzelnen Ausländers "gesperrt", wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG, Urt. vom 27.04.1998, a.a.O., und vom 08.12.1998, a.a.O.).

Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, a.a.O., S. 328; vom 27.04.1998, a.a.O.; vom 08.12.1998, a.a.O.; Beschl. vom 23.03.1999 - 9 B 866.98 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 17; stRspr.). Das ist (nur) dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem

einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Mit der vorgenannten Umschreibung der Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Auslegung sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Wann der Ausländer danach bei einer allgemeinen Gefahr Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG beanspruchen kann, hängt von dem Umständen des Einzelfalls ab. Die Frage ist stets mit Blick auf sämtliche dem Ausländer drohende Gefahren zu beantworten. Hierbei geht es nicht um eine "mathematische" oder "statistische" Summierung der Einzelgefahren, vielmehr ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus der allgemeinen Gefahr für den Ausländer folgenden Gefährdungslage durch das Tatsachengericht vorzunehmen (BVerwG, Beschl. vom 23.03.1999, a.a.O.).

Von diesen Grundsätzen ausgehend kommt die Feststellung eines Abschiebungshindernisses in unmittelbarer Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegend nicht in Betracht. Sämtliche Gefährdungen, die aus der verbesserten, aber nach wie vor nicht einfachen wirtschaftlichen Lage in Armenien, etwa der Schwierigkeit, eine den Lebensunterhalt (insb. die Versorgung mit Wohnraum und Lebensmitteln) sichernde Erwerbstätigkeit zu finden, resultieren können, treffen eine Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat Armenien. Sie sind daher im Sinne von §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG "allgemeine" Gefahren und müssen aufgrund der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG unberücksichtigt bleiben.

Individuelle konkrete Gefahren, die etwa aus einer akut behandlungsbedürftigen, Leib und Leben bedrohenden Krankheit resultieren, sind nicht vorgetragen worden. Dass dem Kläger zu 1. von seinem ehemaligen Kommandeur und/oder sonstigen Dritten, die mit diesem gemeinsame Sache machen, eine konkrete

Gefahr iSd. § 53 Abs. 6 AuslG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, läßt sich schon angesichts des Zeitablaufs und der geringen Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer ggfs. drohenden erneuten Heranziehung zum Reservistendienst erneut unter diesem Kommandeur wird dienen müssen, nicht feststellen. Abgesehen davon ist der armenische Staat gegenüber Übergriffen privater Dritter oder Amtswalterexzessen grundsätzlich schutzbereit und schutzfähig. Laut aktuellem Lagebericht vom 01.04.2003 (S. 11) sind dem Auswärtigen Amt Fälle von Repressionen Dritter, die der armenische Staat anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt, nicht bekannt und werden - soweit ersichtlich - auch von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen nicht vorgetragen. Dem Einfluß der organisierten Kriminalität wird entgegengewirkt und die Korruption bekämpft (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 01.04.2003, S. 6).

Die Kläger wären im Falle einer Abschiebung nach Armenien auch nicht einer solch extremen Gefahrenlage ausgesetzt, wie dies Voraussetzung wäre, um trotz Vorliegens einer allgemeinen Gefahr im Wege verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG Abschiebungsschutz zuerkennen zu können. Es ist nicht erkennbar, dass sie im Falle ihrer Abschiebung nach Armenien mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit und damit "gleichsam sehenden Auges" "dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" worden wäre. Wie dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 01.04.2003 entnommen werden kann, haben sich die allgemeine Wirtschaftslage und die Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen in Armenien grundsätzlich verbessert. Zwar ist Hilfe von außen bisher noch unerlässlich, um den notwendigen Überlebensbedarf weiterer Bevölkerungsschichten zu decken. Unterstützung leisten hier, neben den Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, das Internationale Rote Kreuz, verschiedene nationale Rot-Kreuz-Organisationen, andere private Hilfsorganisationen sowie die rund 3,5 Mio. Diaspora-Armenier (Lagebericht, S. 15/16). Daraus ergibt sich, zumal die Lageberichte des Auswärtigen Amtes

als Erkenntnisquelle für die Verhältnisse im Herkunftsland von maßgeblicher Bedeutung sind (BVerwG, Beschl. vom 09.05.2003 - 1 B 217.02 - zitiert nach Juris) und für die Erstellung auch Berichte anderer Organisationen und Institutionen (z.B. amnesty international, Human Rights Watch, U.S. Department of State, International Helsinki Foundation for Human Rights) ausgewertet werden (vgl. Lagebericht vom 01.04.2003, S. 2) zur Überzeugung des Senats, dass nicht zu befürchten steht, dass die Kläger im Falle ihrer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwerste Verletzungen ausgeliefert würden. Dies gilt auch für die zwar nicht mehr im Kindesalter befindlichen, aber noch minderjährigen Kläger zu 3. und 4., denn es ist davon auszugehen, dass diese nicht allein, sondern gemeinsam mit ihren Eltern nach Armenien abgeschoben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO iVm den §§ 708 ff. ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Obergerverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern,
Domstraße 7,
17489 Greifswald,

durch die Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluß bezeichnen. Die

Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Einlegung der Beschwerde muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Sauthoff

Redeker

Schipper